



Bayerischer-Volleyball Verband e.V. – Bezirk Schwaben  
Bezirksvorsitzender-Schwaben  
Anton Probst  
A.-Wanner-Str. 18, 87616 Marktobderdorf  
Tel. 08342 / 98394  
e-mail: [anton.probst@allgaeu.org](mailto:anton.probst@allgaeu.org)

Verteiler: Vereine im Bezirk Schwaben  
Bezirksratsmitglieder  
BVV Geschäftsstelle

Marktobderdorf, 15.03.24

## Einladung zum Bezirkstag 2024

Bezirk Schwaben

am Dienstag, den 30. April 2024

um 19:00 Uhr

in

Ursberg bei Krumbach

im Klosterbräuhaus (Tel. 08281/9989-0), Dominikus-Ringeisen-Str. 2, 86513 Ursberg

### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung – Gedenken an die Verstorbenen
2. Feststellung der satzungsgemäßen Anwesenheit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Grußwort – Klaus Drauschke, Präsident des BVV
5. Bericht des Bezirksvorsitzenden
6. Berichte der Bezirksratsmitglieder mit anschließender Aussprache
  - 6.1 Bezirksbeauftragter für Nachwuchsleistungssport
  - 6.2 Bezirksbeauftragter für Finanzen
  - 6.3 Bezirksbeauftragter für Spielwesen
  - 6.4 Bezirksbeauftragte für Jugendsport
  - 6.5 Bezirksbeauftragter für Schiedsrichterwesen
  - 6.6 Bezirksbeauftragter für Bildung und Lehre
  - 6.7 Bezirksbeauftragte für Beachvolleyball
  - 6.8 Vorsitzender der Bezirksrechtskammer
  - 6.9 Bezirksbeauftragter für Schulsport – entfällt, da Position derzeit nicht besetzt
  - 6.10 Bezirksbeauftragter für Presse/Medien
  - 6.11 Bezirksbeauftragter für Breiten- und Freizeitsport
7. Entlastung des Bezirksrats
8. Wahl der 5 Delegierten für den Verbandstag am 29.06.24 in Nürnberg
9. Anträge – schriftliche Anträge können bis spätestens 10.04.2024 beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden
10. Sonstiges

Jeder Verein ist verpflichtet die erforderliche Anzahl an Vereinsvertretern zum Bezirkstag 2024 zu entsenden.

**Pflicht** ist die Teilnahme **eines** Vertreters **je** Geschlechts für eine oder mehrere Mannschaften, die in der laufenden Saison 2023/24 in der allgemeinen Klasse bzw. im Jugend-, oder Seniorenspielbetrieb gemeldet waren. Entstehende Kosten tragen die Vereine.

Die Höhe des Bußgeldes bei Nichtanwesenheit eines Vereins ist in der Finanzordnung (Anlage 2) geregelt.

Mit sportlichem Gruß

Anton Probst  
Bezirksvorsitzender Schwaben